

PROF. DR. DR. WOLFGANG FÖRSTER

JOHANNES
GUTENBERG
UNIVERSITÄT
MAINZ



Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
Fachbereich 03
55099 Mainz

Privat: Im Hungerborn 2, 55411 Bingen

Frau
Christine Scheel
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Paul-Löbe-Haus

11011 Berlin

vorab per Mail: finanzausschuss@bundestag.de

6. Mai 2005

Stellungnahme an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Zum 2. Änderungsantrag zu Artikel 1 Nr. 18a (neu):

Fortentwicklung des Pensionsfonds

Im Rahmen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des VAG in Bezug auf die Fortentwicklung des Pensionsfonds stellen sich aus steuerlicher Sicht bei der Übertragung von Versorgungszusagen auf einen Pensionsfonds nach §§ 3 Nr.63; 4e Abs. 3 EStG zwei Fragen, die durch den beabsichtigten Verzicht auf versicherungsförmige Garantien in der Rentenphase verdeutlicht werden:

1. Was geschieht, wenn der vom Pensionsfonds kalkulierte Einmalbeitrag nicht ausreicht, die übernommenen Rentenverpflichtungen zu erfüllen – kommt bei der Nachfinanzierung § 3 Nr. 66 EStG erneut zur Anwendung?
2. Können für die am Bilanzstichtag beim Unternehmen verbleibenden Pensionszusagen Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG beibehalten bleiben, wenn nicht alle laufenden Versorgungsleistungen in einem Schritt, sondern im Zeitablauf sukzessive Rentnerbestände übertragen werden? Besonders deutlich stellt sich die Problematik dann, wenn die aktuellen Rentnerbestände bereits auf einen Pensionsfonds übertragen sind und nur der jeweils neue Rentnerjahrgang auf den Pensionsfonds übertragen werden soll.

Zu 1. Fallen Beitragszahlungen in der Rentenbezugszeit (Nachschusszahlungen) unter § 3 Nr. 66 EStG?

Werden die laufenden Versorgungsverpflichtungen (Rentnerbestände) auf den Pensionsfonds übertragen, so entsteht in Höhe der Differenz zwischen gebildeter Pensionsrückstellung und dem an den Pensionsfonds zu zahlenden Einmalbeitrag (Erstbeitrag) ein steuerlich auf 10 Jahre gleichmäßig zu verteiler Zusatzaufwand. Bei dem Verzicht auf die **versicherungsförmige Garantie** fällt der Differenzbetrag entsprechend niedriger aus, da der Pensionsfonds bei seiner Kalkulation den Marktzins zugrunde legen und deswegen einen geringeren Beitrag für die Übernahme der Verpflichtung fordern kann. Der Verzicht auf versicherungsförmige Garantien in der Rentenbezugsphase bedeutet gleichzeitig für den Arbeitgeber, dass er verpflichtet ist, den Pensionsfonds ggf. nachzudotieren und ihn so in die Lage zu versetzen, seine Aufgaben zu erfüllen. Die Sicherheit der Altersversorgung wird also nicht gefährdet, zumal die Einstandspflicht des Arbeitgebers für die zugesagte Versorgung nach § 1 Abs. 1 BetrAVG besteht und die Zusage gesetzlich insolvenzgeschützt ist.

Kommt es bspw. wegen zu geringer Erträge, einem Wertverfall der Vermögensanlage oder durch eine Verlängerung der Lebenserwartung zu einer Deckungslücke und erfordert dies einen Nachschuss, so steht damit zugleich fest, dass die erste Dotierung nicht ausreichte, die Versorgungsverpflichtung erfüllen zu können. Im Nachhinein stellt sich der Übertragungsvorgang damit so dar, dass mit der Übertragung lediglich ein Teil der Versorgungsverpflichtungen bei dem Pensionsfonds ausfinanziert wurde, dass der Erstbeitrag bezogen auf übernommene Gesamtverpflichtung also falsch kalkuliert war. Dabei ist es unerheblich, wodurch die Nachschusspflicht ausgelöst wurde, da sowohl die Biometrik als auch die Vermögensanlage Kalkulationsgrundlagen für die Beitragsbemessung sind. Die Nachschusspflicht führt im Ergebnis nur zur Finanzierung eines weiteren, bislang unterfinanzierten Anteils (Erstbeitrag), der auf den Pensionsfonds übertragen wurde.

Auch dieser Nachschussbetrag fällt damit unter § 3 Nr. 66 EStG.

Steuerausfälle können hierdurch nicht entstehen. Im Sinne des § 4e Abs. 3 EStG führt der Nachschussbetrag stets zu einer 10-Jahresverteilung in voller Höhe. Es gibt diesbezüglich keine Referenzrückstellung, da diese bei der erstmaligen Übertragung der Verpflichtung auf den Pensionsfonds bereits berücksichtigt wurde. Da die Nachschusspflicht im Zeitpunkt der Übertragung nicht evident war, scheidet auch eine Rückstellungsbildung für evtl. Nachschusszahlungen naturgemäß aus. Die Nachschussfinanzierung hat gegenüber der vorsichtig bemessenen Beitragskalkulation mit einem entsprechend höheren Erstbeitrag sogar den steuerlichen Vorteil, dass die Differenz vom Kapitalmarkt verdient werden kann und nur dann, wenn sich diese Ausgleichsmöglichkeit als nicht möglich erweist, der Differenzbeitrag

zeitlich erst deutlich später nachgezahlt und entsprechend auch erst später zu einem steuerlichen Aufwand wird.

Für die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG ist bei dieser Konstellation kein Raum. Der Arbeitgeber hat die Versorgungsverpflichtungen nach § 3 Nr. 66 EStG auf den Pensionsfonds übertragen und die entsprechend erforderlichen Erklärungen abgegeben. § 3 Nr. 63 EStG geht von einer laufenden, kontinuierlichen Dotierung des Pensionsfonds aus, der insoweit durch § 3 Nr. 66 EStG verdrängt wird.

Zu 2. Rückstellungsbildung für noch nicht übertragenen Rentenverpflichtungen

Bei der Frage der Rückstellungsbildung bis zur Übertragung der Verpflichtung auf den Pensionsfonds geht es nicht um Steuergestaltung. Der Einmalbeitrag für die Übertragung auf den Pensionsfonds ist stets höher als die nach den Grundsätzen des § 6a EStG zu bildende Pensionsrückstellung – nur der diese Rückstellung übersteigende Betrag ist auf 10 Jahre zu verteilen.

Es geht um den formalen Ansatz,

ob eine Rückstellungsbildung zulässig ist, wenn die Versorgungszusage

- zu einem festgelegten oder
- zu einem vom Arbeitgeber frei wählbaren, aber jedenfalls gewählten späteren Zeitpunkt auf einen Pensionsfonds übertragen wird,

oder ob mit der Festlegung eines Übertragungsplans die gesamte Rückstellung auch für die erst später zu übertragenden Pensionszusagen aufzulösen ist.

Die Problematik stellt sich im Hinblick auf R 41 Abs. 3 S. 7, 8 EStR (Einkommensteuerrichtlinien) wonach ein Übertragungsvorbehalt rückstellungsschädlich ist. Gegen eine Rückstellungsauflösung spricht der Wortlaut des § 3 Nr. 66 EStG, der von einer Differenzbildung ausgeht, also eine Pensionsrückstellung und deren Übertragung gerade voraussetzt.

Ein Rückstellungsverbot aus formalen Gründen würde auch die Ablösung bestehender Pensionszusagen durch Übertragung auf einen Pensionsfonds in der Praxis sehr behindern. Da davon auszugehen ist, dass den Unternehmen nicht die Liquidität zur vollständigen Übertragung zu Verfügung steht, würde so die liquiditätsabhängig gesteuerte, sukzessive Übertragung quasi ausgeschlossen.

Nach der Rechtsprechung des BFH (Urt. v. 19.8.1998, I R 92/95) ist die Rückstellung zulässig: zu berücksichtigen ist, dass der Arbeitgeber durch die Übertragung vom Aufwand nicht befreit wird, da er anstelle der Pensionsrückstellung die Beitragszahlungen an den Pensionsfonds

übernehmen muss, d. h. die Verpflichtung besteht auch in der Dotierung des Pensionsfonds (wegen der Übernahme der Pensionszusage).

Solange die Verpflichtung nicht auf Pensionsfonds übertragen ist, besteht die Versorgungsverpflichtung in Form einer unmittelbaren Pensionszusage, die der Arbeitgeber erfüllen muss. Die Übertragung oder die Möglichkeit der Übertragung, auch die planmäßige Übertragung bis hin zur in der Versorgungszusage selbst vorgesehenen Übertragung ist damit steuerunschädlich für die Bildung von Pensionsrückstellungen.

A handwritten signature in blue ink, reading "Wolfgang Förster". The signature is written in a cursive style with a prominent horizontal line under the "F" in "Förster".

Prof. Dr. Dr. W. Förster